



Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.
Weberstr. 118, 53113 Bonn

Satzung

- § 1 Die Vereinigung trägt den Namen : Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.
- § 2 I. Zweck der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist, bei den Bürgern Verständnis und Zustimmung zu erwirken zur Integration der Staaten Europas. Darüber hinaus ist Aufgabe der Akademie, die Bürgerinnen und Bürger umfassend über grundsätzliche und aktuelle Fragestellungen der Politik zu informieren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- II. Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. führt ihre Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in dem mit Satzung durch die Mitgliederversammlung errichteten Bildungswerk „**Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen**“ durch.
- III. Die Europäische Akademie wendet sich mit ihrem Bildungs- und Informationsangebot an alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber an die des Landes Nordrhein-Westfalen. Neben Maßnahmen der Erwachsenenbildung unterbreitet die Akademie auch speziell für Jugendliche und junge Erwachsene ein Angebot, das auf deren grundsätzliche Information und aktiven Teilnahme am politischen Prozeß ausgerichtet ist.
- § 3 Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 4 Sitz der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist Bonn.
- § 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- § 6 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über die zulässige Beschwerde, die innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides beim Vorstand zu erheben ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V..
- § 7 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluß oder
 - c) durch Tod.
- § 8 Ein Ausschluß erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- § 9 Organe der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
 - c) die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. kann ein Kuratorium bilden, sofern die Mitgliederversammlung ein solches beschließt.



- § 10 Die Mitgliederversammlung
- I. a) beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.
b) nimmt Ausschlüsse oder Mandatsentzug vor;
 - II. a) tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich und
b) muß auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder alsbald einberufen werden;
 - III. a) wählt den Vorsitzenden sowie die anderen Mitglieder des Vorstandes, gibt ihm die grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien und beschließt über seine jährliche Entlastung.
- § 11 Der Vorstand
- I. a) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Akademieleiter und bis zu zehn weiteren Mitgliedern
b) bestimmt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, dem neben dem Vorsitzenden der Akademieleiter, ein für die Finanzen zuständiges Mitglied und ein weiteres Mitglied angehören.
c) gibt sich eine Geschäftsordnung
 - II. a) führt die Beschlüsse der Organe der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. durch und
b) gibt sich eine Geschäftsordnung;
 - III. a) er tagt nach Bedarf;
b) muß auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes alsbald einberufen werden und
b) tagt nach Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes zwecks Kooption, nach Ausschluß oder Mandatsentzug zwecks Einbringung eines Wahlvorschlages.
- § 12 Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. finanziert sich aus Zuwendungen sowie Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung festgelegt wird.
- § 13 Die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.
- a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
 - b) der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins;
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 14 Das Finanzmanagement, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen werden nach Abschluss des Haushaltsjahres durch einen von der Akademieleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden zu bestellenden vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüft.
- § 15 Geschäftsjahr der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. ist das Kalenderjahr.



- § 16 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- § 17 Die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes anberaumt und einberufen.
- § 18 Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Zeitpunkt des Zugangs der Einladung und der Sitzung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes regelt dessen Geschäftsordnung.
- § 19 Abstimmungen
- a) erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben; es sei denn, daß geheime Wahl ausdrücklich gewünscht wird;
 - b) sie können in der Mitgliederversammlung und im Vorstand durch schriftliche Voten erfolgen, wenn der Antrag vorher schriftlich gestellt ist und die Frist gemäß § 18 eingehalten ist.
- § 20
- I. Stimmdelegation ist in der Mitgliederversammlung nur schriftlich möglich mit der Maßgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen bei einer Person vereinigt sind.
 - II. Die Ausübung des Stimmrechts einschließlich des Rechts auf Stimmübertragung ist nur nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr und ggf. zurückliegende Jahre zulässig.
- § 21 Protokolle
- a) über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen;
 - b) diese sind vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- § 22 Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt werden, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder beschlossen werden, während zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V. eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.
- § 23 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, wobei parteinahe und konfessionsgebundene Körperschaften von einem Vermögensanfall ausgeschlossen sind.
- § 24 Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde gewünscht sind, kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen.
- § 25 Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- § 26 Änderungen der Satzung vom 20.11.1953 wurden am 9.4.1954, am 25.9.1955, am 20.11.1958, am 17.12.1962, am 25.11.1971, am 12.12.1973, am 17.7.1974, am 14.11.1985, am 21.10.1987, am 16.01.2002, am 05.02.2003, am 24.04.2004, am 16.12.2006, am 21.04.2007 und am 01.12.2018 beschlossen.